



Einstufung der Schulleitungsfunktionen der Führungsebenen II und III an Berufsfachschulen	MBA-Vorgabe 100.80.900.2
--	-----------------------------

Einheitlich zu regelnder Sachverhalt

Festlegung der Kriterien zur Einstufung von Schulleitungsfunktionen der Führungsebenen II und III zu den Gehaltsklassen an Berufsfachschulen

Geltungsbereich

Die Vorgabe gilt für die Einreihung der Schulleitungsmitglieder ohne Gesamtleitungsfunktion von kantonalen und subventionierten Berufsfachschulen gemäss Anhang 2 der LAV zu Artikel 95 Abs. 1 LAV

Inhalt

1. Grundsatz

Die Einstufung von Schulleitungsfunktionen der Führungsebenen II und III durch die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder erfolgt gemäss den Kriterien unter Ziffer 2 aufgrund der effektiv zugewiesenen Aufgaben.

Die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder der Berufsfachschulen pflegen einen Austausch über die einheitliche Anwendung der Kriterien über alle Schulen hinweg.

2. Kriterien zur Einstufung der Schulleitungsfunktionen in Gehaltsklassen (GK) 15 und 16 für die Führungsebene III sowie in GK 17, 18 und 19 für die Führungsebene II

Für die Einstufung werden die nachstehenden Kriterien angewendet und bei Erfüllung deren Punktzahlen addiert.

Kriterium	Punkte	Beschreibung
Leitungsbereich mit festgelegten Aufgaben und Kompetenzen		
Bereichsleitung	2	Leitung eines Bereichs mit mehreren Teams und/oder mehreren inhaltlichen Themengebieten (Leitung mehrerer Ressorts)
Ressortleitung	1	Leitung eines Ressorts/Teams mit einem Themenschwerpunkt
Standortleitung	2	Leitung eines Schulstandorts mit klarer und erheblicher räumlicher Distanz zum Hauptstandort mit Sitz der Geschäftsleitung, welche eine höhere Entscheidungsverantwortung erforderlich macht; mit Koordinations- und Infrastrukturaufgaben sowie Vertretung des Standorts gegenüber Dritten
Führungsaufgabe HBB	2	Leitung mehrerer HBB-Vorbereitungskurse oder eines HF-Angebots (Produktmanagement, Curriculumentwicklung, Teilnehmendenverantwortung);
Stabstellenleitung	1	Leitung einer Stabstelle mit Querschnittsaufgaben
Projektleitung	1	Leitung anspruchsvollerer Projekte
Aufgaben und Kompetenzen		
Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitenden	2	Weisungsrecht, personelle und fachliche Führungsverantwortung inkl. MAG-Verantwortung;
Komplexität des Leitungsbereichs	1	klar überdurchschnittliche Komplexität der Leitungsaufgabe (Grösse, Belastungen, Zusammenarbeit, Zusammenhänge)
Fachliche Führung	1	ausschliesslich fachliche Führungsverantwortung, allenfalls mit MAG/Standortgespräch
Finanzielle Kompetenzen	1	Budget- resp. Ergebnisverantwortung, materielle Ausgabenbefugnis im Rahmen des Budgets

Gehaltsklasse	Erforderliche Anzahl Punkte	Funktionen
19 (Führungsebene II)	-- Abteilungsleiter/ -in*	Weitere Schulleitungsmitglieder (Schulleitungspool)
18 (Führungsebene II)	-- stv. Abteilungsleiter/-in*	
17 (Führungsebene II)	7 bis 10 Punkte	Übrige Leitungsfunktionen (Pool für Spezialaufgaben)
16 (Führungsebene III)	5 oder 6 Punkte	
15 (Führungsebene III)	1 bis 4 Punkte	

* Für die Funktionen der Führungsebene II in GK 18 und 19 werden keine Punkte zu Grunde gelegt für die Bestimmung der Gehaltsklasse

Prozess

1. Die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder legen aufgrund der vorliegenden MBA-Vorgabe die Einstufung der Schulleitungsfunktionen der Führungsebenen II und III fest und sind dafür besorgt, dass die entsprechenden Kriterien in der Stellenbeschreibung ausreichend zum Ausdruck kommen.
2. Die Unterlagen werden der APD zur Gegenprüfung und weiteren Verarbeitung gemäss den aktuellen geltenden Prozessen und Zuständigkeiten weitergeleitet.

Aspekte

Die Einstufung der Schulleitungsfunktionen der Führungsebenen II und III in Gehaltsklassen bedingt eine ausreichende Alimentierung in Beschäftigungsgraden in den entsprechenden Pools.

Die Führungsebene III wird in Weiterführung der bestehenden Praxis über den Pool für Spezialaufgaben entschädigt, die Führungsebene II wie die gesamtverantwortliche Schulleitung und deren Stellvertretung über den Schulleitungspool.

Die Einstufung in den Gehaltsklassen der Schulleitungsfunktionen der Führungsebenen II und III richtet sich einzig nach den Kriterien gemäss Ziffer 2. Allfällige Vorstufenabzüge für die Lehrtätigkeit aufgrund nicht erfüllter Ausbildungsanforderungen werden nicht übernommen. Für die Einstufung in die Gehaltsstufen wird die Erfahrung als Lehrperson berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 95 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)
- Anhang 2 Bst. b zu Artikel 95 Absatz 1 LAV

Weitere Grundlagen / Rahmenbedingungen

- MBA Vorgabe 900.90.900.6 Ressourcenbemessung und Datenlieferung Berufsfachschulen und höhere Fachschulen

Erlassen durch / am	Barbara Gisi, Amtsvorsteherin.....		
Unterschrift		
Federführende Abteilung	ASBW	Verantwortliche Person	LEE
Geprüft durch	Gültig ab	01.08.2025
Version	0.17	Ersetzt Version	--
Registrierung 2020.BKD.1041 (2020)	Nummer	1763079
Verteiler	GL MBA, Schulleitungen BFS, ASBW,.....		
Internet	http://www.be.ch/mba-vorgaben		